

**Ordnung über besondere
Zugangsvoraussetzungen für den
berufsbegleitenden
Bachelor-Studiengang
„Betriebswirtschaftslehre für
Spitzensportlerinnen und
Spitzensportler“ an der Carl von
Ossietzky Universität Oldenburg**

vom 17.08.2012

Der Fakultätsrat der Fakultät II der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat am 20.06./12.07.2012 gemäß § 41 Abs. 1 S. 1 NHG i.d.F. vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 422), zuletzt geändert am 20.06.2012 (Nds. GVBl. 2012, S. 186 f.), die nachfolgende Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für den berufsbegleitenden Bachelor-Studiengang „Betriebswirtschaftslehre für Spitzensportlerinnen und Spitzensportler“ an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg beschlossen. Sie wurde am 16.07.2012 vom Präsidium gemäß § 44 Abs. 1 S. 3 NHG und am 17.07.2012 (Az.: 27.5-74508-101) gemäß § 18 Abs. 4 S. 4, Abs. 6 und 14 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG i.V.m. § 51 Abs. 3 NHG vom Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst genehmigt.

**§ 1
Zugangsvoraussetzungen**

(1) Zugangsvoraussetzungen für das Bachelor-Studium im berufsbegleitenden Studiengang „Betriebswirtschaftslehre für Spitzensportler/-innen (B.A.)“ an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg sind:

- a) die Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 18 NHG und
- b) wenn Spitzensport (A-, B- oder C-Kader, Bundesliga oder vergleichbare Bewertung) ausgeübt wird oder ausgeübt wurde.

(2) Die allgemeine oder fachbezogene Hochschulzugangsberechtigung gemäß Absatz 1 a) kann ersetzt werden durch Feststellung einer studienbezogenen Zugangsberechtigung aufgrund in der beruflichen Bildung, im Beruf oder in der Weiterbildung erworbener Kompetenzen nach § 18 Abs. 4 Satz 4 NHG. Mit den von der Bewerberin/dem Bewerber nachzuweisenden Kompetenzen müssen a) die wesentlichen Voraussetzungen für die Bewältigung der Anforderungen des Studiengangs vorliegen und b) ein hinreichender fachlich-inhaltlicher Zusammenhang zu dem Studiengang gegeben sein.

Zum Nachweis über die erworbenen Kompetenzen hat die/der Bewerber/in zusammen mit der Bewerbung Unterlagen über berufliche Erfahrung, absolvierte berufliche Bildungen und Weiterbildungen einzureichen und in einem Motivationsschreiben die Befähigung für den Studiengang darzulegen.

Die Feststellung der studienbezogenen Zugangsberechtigung nimmt der gemäß § 2 einzurichtende Zulassungsausschuss auf Grundlage der eingereichten Unterlagen vor. Kommt er zu keinem abschließendem Ergebnis, lädt er die Bewerberin/den Bewerber zu einem Gespräch ein, in dem die erworbenen Kompetenzen erörtert werden, und trifft anschließend die Feststellung über die studienbezogene Zugangsberechtigung. Der Zulassungsausschuss kann die unbefristete Einschreibung davon abhängig machen, dass innerhalb der ersten beiden Semester mindestens drei Pflichtmodule des Studiengangs mit Erfolg absolviert werden.

**§ 2
Zulassungsausschuss**

(1) Die Fakultät II Informatik, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften bildet einen Zulassungsausschuss aus Mitgliedern der Fakultät, Lehrenden des Bachelorstudiengangs sowie Mitgliedern des C3L. Dem Zulassungsausschuss gehören an: 2 Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, 1 Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, 1 Mitglied der Studierendengruppe des Bachelorstudiengangs mit beratender Stimme, ergänzend stellvertretende Mitglieder.

(2) Der Zulassungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

**§ 3
Bewerbungsfrist**

Die Immatrikulation für den Studiengang ist jeweils zum Wintersemester möglich. Bewerbungen für den Studiengang müssen bis spätestens 15.09. beim Immatrikulationsamt der Carl von Ossietzky Universität eingegangen sein.

**§ 4
Gebühren**

(1) Die Studienmodule des berufsbegleitenden Bachelor-Studiengangs sind gebührenpflichtig gemäß der Gebühren- und Entgeltordnung der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg.

§ 5
Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das MWK am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in Kraft.

(2) Die Zugangs-Ordnung vom 16.08.2005 wird aufgehoben.